

§ 1 Allgemein

Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma TEI-POL Chemie Salzkotten - Karl Teipel, widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Schweigen unsererseits auf die Übersendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt nicht als Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers. Unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung werden, soweit diese einmal wirksam vereinbart wurden, bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch Bestandteil aller zukünftigen Verträge, ohne das es im Einzelfall noch eines ausdrücklichen Hinweises bedarf, auch wenn für einzelne Geschäfte abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Angebote – Preise

An unsere mündlichen Angebote sind wir erst nach schriftlicher Erteilung gebunden. Mündliche Absprachen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Erklärungen unserer Mitarbeiter, Reisenden und Handelsvertreter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, sind unsere am Tage des Angebotes geltenden Preislisten alleine maßgeblich. Die Gültigkeit der Preisliste erlischt mit der Herausgabe der neuen Preisliste. Alle unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Versand – Gefahrübergang

Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers, es sei denn, dass wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführen und die Schäden nicht von Dritten verursacht werden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Post, den Paketdienst, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Werks oder Lagers auf den Käufer über.

§ 4 Versandkosten

Die Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung des Käufers und nach unserer Wahl durch ein üblicherweise geeignetes Beförderungsmittel und dabei auf dem schnellsten Weg.

§ 5 Teillieferungen

Die Firma TEI-POL Chemie Salzkotten - Karl Teipel ist zu Teillieferungen berechtigt. Der Käufer ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet. Kommen wir mit den Lieferungen der noch ausstehenden Teile in Verzug und ist eine vom Käufer schriftlich zu setzende Nachfrist von zwei Wochen fruchtlos verstrichen, kann der Käufer vom genannten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die fehlenden Teile nicht anderweitig zu beschaffen und die gelieferten Teile allein für den Käufer nicht von Interesse sind.

§ 6 Zahlungen - Verzug

Warenrechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Für die 2. und 3. Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von jeweils 5,00 € berechnet. Falls der Käufer einen Scheck zu Protest gehen lässt und ob sonstige Umstände bekannt werden, die der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber gefährdet erscheinen lassen, werden ohne Rücksicht auf vorher vereinbarte Zahlungsvereinbarungen alle unsere Forderungen aufgrund erfolgter Lieferungen sofort fällig. Noch ausstehende Lieferungen unsererseits an den Käufer können dann von uns per Nachnahme oder Vorauszahlung vorgenommen werden. Sind Teilzahlungen vereinbart, ist der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Rückstand gerät.

§ 7 Aufrechnung – Zurückhaltungsrecht

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns ausdrücklich als berechtigt anerkannt und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller der Firma TEI-POL Chemie Salzkotten – Karl Teipel zustehenden Ansprüche gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen zu veräußern und darüber zu verfügen. Zur Sicherung unserer Ansprüche tritt er jedoch bereits heute alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen, in Höhe des Forderungs-

betrages inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft wurde. Bei Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware steht uns, ohne uns zu verpflichten, der Miteigentumsvorbehalt an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungsbetrag unserer Ware zu der Summe der Rechnungswerte der übrigen verwendeten Ware steht. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist unser Fakturenwert. Wird der Verkäufer durch Verarbeitung Alleineigentümer der neuen Sache, gilt hiermit als vereinbart, dass ein Miteigentum im vorgenannten Verhältnis eingeräumt wird. Auf Verlangen des Käufers sind wir bereit und verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn und soweit der Wert der Sicherheiten den Wert unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 20% übersteigt. Zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer bleibt der Käufer berechtigt, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß und pünktlich nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Käufer verpflichtet, uns über die Verkäufe der Vorbehaltsware Rechnung zu legen, uns die Drittschuldner zu benennen und uns alle zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen. Drittschuldner hat er die Abtretung unaufgefordert anzuzeigen und sie zur Zahlung nur noch an uns aufzufordern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers sicherzustellen und bis zur restlosen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Käufers zu verwahren oder verwahren zu lassen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Für Schäden im Rahmen dieser Verwertung haften wir nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Nach Sicherstellung der Kaufrechte sind wir berechtigt, die sichergestellte Ware bestmöglich und freihändig und unter Anrechnung auf den Kaufpreis zu veräußern, wenn der Käufer die gesamten Zahlungsrückstände nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen vollständig ausgleicht.

Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware sorgsam und pfleglich zu behandeln und sie gegen Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl und sonstige gewöhnliche Risiken zu versichern. Alle Ansprüche gegen den oder die Versicherer bzw. gegen dritte Schädiger werden erfüllungshalber an uns abgetreten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter ist das Vorbehaltsgut oder in die zur Sicherung abgetretenen Forderungen gegen Drittkunden hat der Käufer uns unverzüglich unter Überlassung aller für eine Intervention durch uns notwendigen Informationen und Papiere zu unterrichten. Die Kosten der Intervention hat der Käufer zu tragen. Ferner hat uns der Käufer Beschädigungen und Verlust der Vorbehaltsware sowie jede Änderung seines Firmen- und Wohnsitzes anzuzeigen.

Die Firma TEI-POL Chemie Salzkotten – Karl Teipel nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

§ 9 Haftung

Eine Haftung des Verkäufers aus der vertraglichen Beziehung bzw. avisierten vertraglichen Beziehung auf Schadensersatz kommt nur in Betracht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Diese Regelung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers, also D-33154 Salzkotten. Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Soweit wir im Ausland gerichtliche oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen müssen, verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten anwaltlicher Hilfe oder solcher Kosten die durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens entstehen, insoweit unsere Ansprüche begründet sind.

Für sämtliche Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen bzw. avisierten vertraglichen Beziehungen zwischen uns und den Vertragspartnern ist streitwertabhängig das Amtsgericht Paderborn oder das Landgericht Paderborn zuständig.